

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über einen Genehmigungsantrag der Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, Ortsteil Kallinchen, 15806 Zossen, vom 13. Juli 2021

Die Energiequelle GmbH beantragte beim Kreisumweltamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Cypress GE6.0-164 mit je einer installierten Nennleistung von 6,0 MW, 167 m Nabenhöhe und 164 m Rotordurchmesser in den Gemeinden Käbschütztal und Nossen sowie die Beseitigung von zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-58/10.58, installierte Nennleistung 1,0 MW, 67 m Nabenhöhe (WEA 1 und 3), 58 m Rotordurchmesser im Windpark „WI03 Eulitz“ (Repowering)

Der Antragsgegenstand umfasst zwei Anlagen nach Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69). Gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich in 2023 erfolgen, sofern die Genehmigung erteilt wird.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen (Schallprognose, Schattenwurfprognose, Artenschutzfachbeitrag, Faunistische Gutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, NATURA 2000-Verträglichkeit-Vorstudie) und der UVP-Bericht, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat vom

17. Mai 2022 bis einschließlich 17. Juni 2022

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen aus:

Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Raum 2.10

Sprechzeiten:

Montag	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Gemeinde Käbschütztal, Kirchgasse 4A, Ortsteil Krögis, 01665 Käbschütztal

Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Stadt Nossen, Markt 31, 01683 Nossen

Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 - 11:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Donnerstag 9:00 - 11:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr

Die vorgenannten Unterlagen können während der o. g. angegebenen Zeiten bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Die jeweiligen Regelungen der o. g. Behörden zum Besucherverkehr sind zu beachten.

Ferner sind die Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal zugänglich und können unter <https://uvp-verbund.de/startseite> aufgerufen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

17. Mai 2022 bis einschließlich 17. Juli 2022

schriftlich bei einer der o. g. Stellen vorgebracht werden. Es gilt dabei das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen (z. B. Unterschriftenlisten) unberücksichtigt gelassen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat unter Bezugnahme auf das in der Überschrift benannte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an folgende Adresse zu erfolgen: *kreisumweltamt@kreis-meissen.de*.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen.

Des Weiteren bleiben gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 VwVfG gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

**23. August 2022 und erforderlichenfalls für den 24. August 2022
jeweils ab 10:00 Uhr,**

im Saal des Soziokulturellen Zentrums Alberttreff, Am Marstall 1 in 01558 Großenhain bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Sollte der Erörterungstermin nicht erforderlich sein, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Absatz 8 BImSchG.

Meißen, den 21. April 2022


Andreas Herr
Beigeordneter